

T i t e l I X . V o n d e n D i e n s t e n .

Teil 1.

§. 155. Sämtliche Bauern, sie mögen ehemalige Eigenbehörige oder Meier, zinspflichtige oder ganz freie Eigentümer sein, sind in der Regel nach zu Diensten verpflichtet, wenn nicht die Verfassung des Landes, Verträge oder Herkommen, darin eine Ausnahme begründen.

§. 156. Die Dienste im Allgemeinen sind aber:

1. landesherrliche Dienste (Landfolge, Landfronen oder Staatsdienste). Von diesen haben sich zwei besondere Klassen, nämlich die Herrendienste, als gewöhnliche Hofdienste (Fronen) für das Amt, und die Burgfesten, als herrschaftliche Baudienste geschieden, und auf feste Regeln gestellt, so dass die übrigen öffentlichen Dienste als ausserordentliche Dienste anzusehen sind.
2. Gemeindedienste (Gemeinheitswerke, nachbarliche Bauwerke), welche die geordneten Hilfsleistungen umfassen, welche jedes Mitglied der Gemeinde zum Besten der Gemeinschaft, und des zu ihren Nutzen gereichenden Besitztums übernehmen muss.
3. gutsherrliche Dienste, welche entweder durch das Obereigentumsverhältnis bedungen, oder aus anderen Gewalten, namentlich der gerichtlichen hervorgehend, sich herkömmlich erhalten, und als eine auf dem Bauerngut haftende Reallast fortgebildet, geordnet und befestigt haben.

Was wir im 9. Titel des Paderbornschen Meierrechts (Provinzial-Recht I. Seite 243 u.f.) von den Diensten gesagt haben, bewährt sich auch in diesem Partikularrecht als richtig. Jedoch treten, da alle Partikularrechte sich selbständig, und unter verschiedenartigen Verhältnissen ausbildeten, auch hier mancherlei Modifikationen ein. Aus dem Gewirr der Dienstverhältnisse des Mittelalters blieben, nach aufgelöster älterer, und bei nun sich neu bildender Verfassung, Überbleibsel aller alten Dienstgattungen auf dem Bauernstand hängen, und verschmolzen sich allmählich in gleichmässige Zustände. So dass in der Wirklichkeit noch selten streng zu erkennen ist, aus welchem früheren Verhältnis die Dienste geflossen sind. Sie haben sich selbständig, ohne Bedingung des Gutsverhältnisses gebildet, und wurden nur in der Regel als ein Zubehör der Bauerngüter, und als eine wesentliche Pflicht des Bauernstandes betrachtet. Die Theorie gliederte die Dienste in öffentlichen (Landfronen), in Gemeindedienste, und gutsherrliche Dienste oder eigentliche Fronen. Auch das Allgemeine Landrecht (II. Titel 7. Abschnitt 2. u.f.) folgt dieser Einteilung, sondert aber die verschiedenen Klassen nicht streng, eben weil es den Begriff eines mittelbaren Verhältnisses der Gutsherrschaft festhält, und die Dienste vorzugsweise als ein Ausfluss der Gutsuntertänigkeit betrachtet. Das Gesetz von 1825, den gangbaren Ansichten der Theorie und den Gesetzen des Königreichs Westfalen meist folgend, und wegen mangelnder Grundlage einer genauen Kenntnis der Provinzialverfassung, überall schwankend und ungewiss auftretend, hebt:

1. *im §. 4. die persönlichen Dienste, den Gesindezwangsdienst, und die ungemessenen Dienste, als angebliche Folgen der Leibeigenschaft, auf.*
2. *Es hebt §. 42. ferner auf: Dienste, welche wegen einer Lehnsv Verbindung, wegen Schutz, oder wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden, sowie die Jagdfronen aller Art, ausser wenn wegen des öffentlichen Wohls von Ausrottung schädlicher Tiere die Rede ist.*
3. *Es lässt dagegen die Gemeindedienste bestehen, und auch die unter den Namen Burgfesten, Landfronen usw. zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, sowie ferner die, welche aus dem Kirchen- und Schul-Verband zu leisten sind. Bei den Burgfesten und Landfronen findet sich das allgemeine Landrecht II. Titel 7. §. 37-45. allegirt. Diese §§. reden aber bloss von Gemeindediensten. Die eigentlichen Landfronen (Staatsdienste) werden im §. 13. angedeutet. Die Burgfesten aber §. 369 u.f. in die allgemeinen Untertanendienste mit eingerechnet, weil die Scheidelinie dieser Burgfesten sich schon verwischt hatte, wogegen sie sich in Westfalen fast überall noch sehr deutlich zu Tage legt.*

Werfen wir einen allgemeinen Blick auf die Klassen der Dienste, so hatte:

1. *Im Mittelalter der Landesherr als solcher Dienste zu fordern. Aber er war auch Gutsherr. Öffentliche und Privatdienste wurden, namentlich bei der späteren Bestimmung der Dienste, nicht immer unterschieden. Doch erkennen wir noch die Grundlagen*
 - a.) *in der Landfolge, in den Untertanendiensten bei allem, was Not und öffentliches Interesse erheischten.*

b) in den Burgfesten. Die Burgen waren Verteidigungspunkte, die Schutzwehren des Landes. Die Städte waren selbst Burgen. Das Bauernvolk musste die Burgen bauen und bessern helfen. Diese Pflicht ging nachher auf die Amtshäuser und Schlösser der Landesherren über. Der Name blieb.

c.) Wie sich die Landeshoheit ausbildete, und regelmässig Steuern genommen wurden, für die Bedürfnisse des Fürsten und Landes, der Bauer aber selten Geld hatte, musste er Dienste leisten, die meist auf den Ackerbau verwendet wurden, weil die Landesherren nun ihre Güter Oekonomien bauen und verwalten liessen, welches in den anarchischen Zeiten des Mittelalters nicht geschehen war. Dieses sind die Herrendienste, und von den gewöhnlichen Bauernfronen wohl zu unterscheiden. Wir haben im Paderbornschen Meierrecht (I. Seite 245) die verschiedenen Schicksale derselben gesehen, und hier entwickelt sich eine dritte Modifikation. Sowie nämlich anderwärts der Landesherr auf die Herrendienste nach und nach verzichtete, weil die Pflichtigen schon dem Gutsherren Dienste leisten mussten. Oder sich ein geringes Dienstgeld zahlen liess, wodurch der Dienst wieder in die Steuer überging, so stellte sich hier die Sache umgekehrt so, dass der Bauer dienen musste, aber ein geringes Dienstgeld als Vergütung selbst empfing.

2. Die gutsherrlichen Dienste sind zwar auf verschiedene Weise entstanden, und es haben zum Teil auch öffentliche Verhältnisse eingewirkt, weil öffentliche Gewalten in die Hände der Gutsherren gekommen waren. Aber Herkommen und Gesetz haben Alles zu einem Ganzen verschmolzen, und nur die Spuren älterer Entstehung sind hie und da sichtbar geblieben. – Wie oft aber Gewalt, Anmassung, oder vertragsmässiges Abkommen einwirkt: wer mag das erforschen!!
3. Die Gemeindedienste beziehen sich als öffentliche Dienste auf das wechselseitige Band der Gemeindeglieder und ihre Bedürfnisse. Sowie sich früher diese Pflichten autonomisch bildeten, so wurden sie später auch gesetzlich reguliert, und unter Aufsicht gehalten. Besonders da es mehr und mehr darauf ankam, die öffentlichen Interessen des Landes von denen der Gemeinde zu scheiden, und die Selbständigkeit der Genossen unter die Kuratel der sich mehrenden Beamten zu bringen.

Über die Entwicklung der Zustände in unseren Territorien geben uns die mitgeteilten Belege, namentlich die verschiedenen Dienstreglemente, und die Verordnung wegen der Burgfestdienste vom Jahr 1772, ein anschauliches Bild, das wir hier in wenigen Zügen darstellen wollen.

1. Der Dienst der Bauern, die sie einem Gutsherrn schuldig sind, werden nach den Verleihungs-Urkunden, nach Vertrag und nach Herkommen beurteilt. Für die ehemaligen Eigenbehörigen reguliert sie eventuell das Gesetz.
2. Dem Landesherrn oder dessen Beamten, oder denen, die die öffentliche Gewalt durch Verleihung erworben hatte, waren die Untertanen schon lange zu Diensten mancher Art verpflichtet. Doch wurden diese allmählich nach den Bedürfnissen einer geänderten Zeit und Verfassung mannigfach reguliert. Den Waffendienst hatten die Vasallen verrichtet, die Befestigung der Burgen und Schlösser mussten die besorgen, die keine Waffen führten. Burgfestdienste waren daher die hervor leuchtende Gattung solcher Dienste, und sie blieben in der neuen Zeit unter diesem Namen. Sie behielten in Westfalen immer die Qualität öffentlicher Dienste, wiewohl sie sich auch hie und da als Privatdienste mit dem Gutsherrlichen verschmolzen. Unser Partikularrecht reguliert sie durch besondere Gesetze. Sie sollen zu keinen ökonomischen Zwecken gebraucht werden. Sie stehen auf festem Herkommen, und sind bestimmt zum Bau, und zur Unterhaltung der landesherrlichen Schlösser, Gebäude, Brücken, Teiche usw. Alle Bauern sind dazu verpflichtet. Es soll aber Gleichheit beobachtet, die Reihenfolge streng notiert, und der Bauer in der Saat- und Erntezeit nicht dazu beschwert werden.
3. Die öffentlichen Dienste, die der Zustand des Mittelalters erheischte, änderten sich allmählich, und verringerten sich in der Zeit der Ruhe, und der sich ausbildenden Landeshoheit. Gutsherren und landesherrliche Beamte hatten in jenen anarchistischen Zeiten meist ihr Höfe nicht selbst bauen lassen, sondern an Colonen gegeben. Jetzt suchten sie wieder eigene Oekonomien zu errichten, und sie bedienten sich zu denselben der zersplitterten Dienstverhältnisse. Es ist nicht zu leugnen, dass sich nun erst die eigentlichen Fronen in ihrer späteren Gestalt regulierten, und dass viel Bauern in der Erinnerung alter Dienstpflicht neue Dienste übernahmen, die nicht in dem System der alten Zeit, oder in ihrer früheren Verpflichtung begründet waren. Auch die Ämter der Landesherren erhielten eine andere Einrichtung, und zu ihrem Nutzen wurden gleichfalls die Dienste verwendet und geändert. Dazu kam, dass das befestigte Besteuerungsrecht sich analog auf das Recht, Dienste zu fordern, ausdehnte, und oft wegen Geldmangel damit alternieren musste, dass man alle Bauern für verpflichtet hielt, sowohl zu steuern, als zu dienen. So bildete

sich der Herrendienst, den wir nicht geradezu aus Einem Zweig der alten Verfassung, etwa der Vogtei, herleiten können, sondern nur aus einem Zusammentreffen von mancherlei bedingenden Umständen. Da die Bauern in unseren Territorien schon zu Pflichten und Leistungen aller Art verbunden waren, so wurden zwar ordinäre Wochendienste, Herrendienste, von ihnen gefordert, jedoch eine kleine Vergütung, ein Dienstgeld, bewilligt. Sie wurden den Beamten oder Pächtern überlassen, und zu allen ökonomischen Diensten der Güter oder Vorwerke benutzt. Sie sind sowohl Spann- als Handdienste.

4. Der Burgfestdienst und der Herrendienst hatten sich zu regelmässiger Norm gebildet. Indem aber der öffentliche Dienst für Staatsbedürfnisse mehr und mehr zum Privatdienste war gezogen worden, fühlte man doch, besonders bei hergestellter Ordnung, und bei einer verbesserten Regierung und Verwaltung des Landes, bald auch wieder das Bedürfnis, öffentliche Dienste im alten Sinn, und in der noch nicht erloschenen Idee, zu fordern. Sie liessen sich aber auf keine feste Sätze und bestimmte Normen bringen, man nannte sie daher Extradienste oder extraordinäre Dienste (**Das Dienstreglement für Rahden nennt sie ordinäre Extradienste**). Es wurden dahin gerechnet: die Vorspannführen im Kriege, und für die hohen Beamten und den Landesherrn selbst, Landfolge, Besserung der Heerstrassen, auch Jagddienste, Forstdienste, und Wachten scheinen dazu gezählt zu werden. Doch waren diese auf bestimmtere Regeln gebracht. Wolfs- und Fuchsjagden gehörten zur allgemeinen Landespflicht. Zu den extraordinären Diensten war ein Jeder verpflichtet. Doch hatte ein Durcheinanderwerfen der Klassen Statt gehabt, denn
 - a.) rügt es das Gesetz von 1772, dass solche Dienste auch abusiv (**missbraucht**) Burgfesten genannt, dass sie auch zum Privatnutzen verwendet wurden;
 - b.) die Dienstreglements zeigen aber, dass, wo die Burgfesten und sonst geregelte Dienste nicht ausreichten. Auch extraordinäre, also Landdienste, oder wohl Herrendienste, wie namentlich beim Fahren des Holzes und Zehnten, genommen wurden, und um den Druck der Untertanen zu vermeiden, wurde nur darauf gehalten, dass die Beamten nicht ohne vorherigen Anschlag, Bericht und Genehmigung der Kammer solche Dienste ausschreiben sollten, ebenso wie die Burgfesten selbst. Jedoch der Fall dringender Not war ausgenommen.
5. Die Gemeindedienste (Gemeinheitswerke) in der autonomen Verfassung der Gemeinden und Genossenschaften begründet, wurden hier, gleich den Landdiensten, meist unter amtliche Aufsicht genommen und geregelt. Man rechnete dazu:
 - 1.) die Anlagen, die den Grund und Boden, und die Erhaltung der Anstalten einer Gemeinde betrafen, Besserung der Wege und Brücken, Räumung der Feldgraben und Bäche zur Beförderung der Vorflut und Abwässerung. Bei Hauptreparaturen war auch das ganze Amt zu helfen verpflichtet, sonst nur die Gemeinde oder Bauerschaft, die an dem Vorteil unmittelbaren Teil hatte.
 - 2.) Zu den Reparaturen der Kirchen, Schul- und Pfarrgebäude mussten alle Einwohner des Kirchensprengels dienen. Waren Burgfesten übrig, so konnten sie auch dazu verwendet werden.
 - 3.) Zu den Markenpflanzungen waren die Genossen der Mark verpflichtet.
 - 4.) Die Mahlgäste der einzelnen Mühlen machten auch eine Gemeinheit aus, denen vorzugsweise die Dienste zur Reparatur der Mühlen oblagen. Diese Verpflichtung war zugleich durch den Mühlen-Zwang bedingt. – Es galt bei allen diesen Diensten sowohl Hand- als Spanndienst, und wenn kein Spanndienst nötig war, mussten Alle mit der Hand dienen, und umgekehrt mussten auch die Hand-Dienstpflichtigen, welche ein Spann hatten, mit diesem dienen, wenn es der Zweck erheischte.
6. Wie sich die Linien der alten Verfassung in den neueren Zuständen verschoben und verwirrt hatten, so suchten Herkommen und Landesgebrauch allmählich Alles wieder zu befestigen. Und indem das Bestehende, wenn es sich durch Dauer der Zeit Anerkennung verschafft hatte, überall geehrt wurde, so sehen wir auch hier manches Besondere sich bilden und festsetzen.
 - a.) Es gab manche aus alter Zeit herrührenden Dienste, die sich schwer in das neue System fügten. Es gab auch Pflichtige, die mehr als Andere belastet waren. So waren die Bewohner mancher Ämter, neben allen jenen Diensten, und namentlich neben dem ordentlichen Wochendienst, noch nach alter Observanz zu einigen extraordinären Diensten verpflichtet, welche zur Ökonomie verwendet wurden, wie das Gesetz über die Burgfesten von 1772 bemerkt.
 - b.) Dagegen gab es auch verfassungsmässige Befreiung, oder auf Vertrag ruhende Exemptionen und besondere Bestimmungen, die in besonderen amtlichen Verhältnissen ihren Grund hatten. So waren die Vögte, Förster, Zöllner, Schlachtmeister und Bauerrichter von gewissen öffentlichen und Burgfestdiensten befreit. Die Altarleute von Jagddiensten, Wachten und nachbarlichen Bauerwerken. Der sogenannte Rahdensche freie Rott hatte die Burgfestfreiheit.

Ebenso gewisse Leute, die das Amtfreiergeld zahlten. Die Mühlen-Dämmer-Privilegierten hatten gewisse besondere Dienste zu verrichten. – Zwei Colonen im Amt Rahden, Lichthorst und Ledebuhr, waren besonders privilegiert. Hinsichtlich der an das königliche hannoversche Amt Bahrenburg eigenbehörigen Hoyer Orte fand die Observanz statt, dass sie bloss mit ihrem Gespann zur Königs- und Kriegerfuhr dienten, die Teiche ausfuhren und die Ströher Wege besserten. Es hatte besondere Verträge mit ihnen statt gefunden. Allen Neubauern war eine, mehrjährige Dienstfreiheit von allen ordentlichen und ausserordentlichen Diensten bewilligt. (Vergleiche Dienstreglement für Rahden von 1767). – In den Vogteien Quernheim und Schnathorst waren die Pflichtigen zu keinen Fuhren, sondern nur zum Pflügen gehalten.



**Frondienst:
Bauer beim Sense schärfen
(Stich um 1700)**